

Gebührenordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
General Management (MBA)
an der Fachhochschule Bielefeld

vom 27.07.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs.5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert am 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW S. 569) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang „General Management (MBA)“ erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am Master-Verbundstudiengang „General Management (MBA)“ an der Fachhochschulen Bielefeld.

§ 2

Beitragstatbestand

Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Studierende, die gemäß der geltenden Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Verbundstudiengang „General Management (MBA)“ i. V. m. der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld zugelassen werden.

§ 3

Beitragshöhe und -fälligkeit

(1) Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Verbundstudiengang „General Management (MBA)“ (Weiterbildungsbeitrag) beträgt 1.750,- Euro pro Semester.

(2) Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Zulassung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.

(3) Zahlungsempfänger des Weiterbildungsbeitrags ist die zulassende Hochschule.

(4) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten vier Wochen des ersten Semesters die Beendigung der Hörschaft als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. Die Zulassung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbindungsbeitrags abhängig gemacht.

(5) Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Fachausschuss für den Master-Verbundstudiengang „General Management (MBA)“ auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 4

Beitragserlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Der Antrag ist an den Studierendenservice der Fachhochschule Bielefeld zu richten, ihm ist eine Bescheinigung der Prüfungsverwaltung beizufügen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 27.07.2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Fachhochschulen Bielefeld veröffentlicht.

Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2017 der Fachhochschule Bielefeld erlassen.

Bielefeld den 27.07.2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk